

Geschäftsordnung für den Begleitausschuss des Lokalen Aktionsplanes der Stadt Chemnitz für Demokratie, Toleranz und für ein weltoffenes Chemnitz

Der Begleitausschuss für den Lokalen Aktionsplan der Stadt Chemnitz für Demokratie, Toleranz und für ein weltoffenes Chemnitz (LAP) wurde durch die Stadt Chemnitz berufen.

Die Mitglieder des Ausschusses erklären mit ihrer Unterschrift die Bereitschaft, in diesem Gremium aktiv mitzuwirken und die untenstehenden vereinbarten Anforderungen und Regeln zu beachten. Die Liste mit den berufenen Mitgliedern des Begleitausschusses ist der Geschäftsordnung als Anlage beigelegt.

Präambel

Die Stadt Chemnitz hat sich auf der Grundlage des LAP folgendes übergeordnetes Ziel gestellt:

Wir leben in einer demokratischen, pluralistischen und weltoffenen Stadt, mit einer aktiven und couragierten Zivilgesellschaft.

Zur Umsetzung und Begleitung des Chemnitzer LAP wird ein Begleitausschuss berufen. Der Begleitausschuss ist für die Vergabe der Zuschüsse aus den Haushaltsmitteln der Stadt Chemnitz und im Rahmen von themenbezogenen Förderprogrammen zuständig.

Der Begleitausschuss des Chemnitzer LAP prüft und bewertet, ob die Voraussetzungen gemäß der vorgegebenen Bestimmungen gegeben sind, sich die Projekte an den genannten Leitziele orientieren und für die erfolgreiche und nachhaltige Umsetzung des LAP geeignet sind.

§1 Ziel und Zweck

Mit dem Beschluss des Stadtrates zum Rahmenkonzept des LAP der Stadt Chemnitz ergibt sich die Notwendigkeit, einen begleitenden Ausschuss einzurichten. Dieser soll die eingereichten Projekte auf deren Förderfähigkeit prüfen,

- und in Zusammenarbeit mit der Lokalen Koordinierungsstelle, mit der AG Radikalisierungsprävention und dem Kommunalpräventiven Rat der Stadt Chemnitz bewerten
- die Anregungen und Positionen der Akteure bündeln und einbringen,
- den Transfer des Aktionsplanes in die Arbeitsbereiche der Akteure gewährleisten sowie
- an der Fortschreibung des Lokalen Aktionsplanes mitwirken.

§2 Berufung des Begleitausschusses

1. Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen werden vor der konstituierenden Sitzung des Begleitausschusses durch die Stadt Chemnitz auf Grundlage der Richtlinie der Stadt Chemnitz zur Förderung von Projekten im Rahmen des LAP berufen.
2. Scheidet ein Mitglied aus, schlägt der Begleitausschuss eine Nachberufung vor.

§3 Arbeitsmodalitäten des Begleitausschusses

1. Innerhalb des Ausschusses sind alle Mitglieder bzw. Stellvertreterinnen gleichberechtigt, eine Stimmübertragung ist nicht möglich. Die Mitglieder verpflichten sich zu einer offenen, aktiven und kooperativen Zusammenarbeit.
2. Der Begleitausschuss ist mit seiner Konstituierung arbeits- und beschlussfähig.
3. Der Begleitausschuss wählt aus seinen Reihen eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. Der/die Vorsitzende, in Abwesenheit der/die Stellvertreter/in, leitet die Sitzungen des Begleitausschusses.
4. Der Begleitausschuss trifft sich regelmäßig nach Vereinbarung. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Gäste können im Einzelfall eingeladen werden. Sie sind nicht stimmberechtigt.
Die Sitzungen des Begleitausschusses sind nichtöffentlich. Alle Entscheidungen des Ausschusses sind mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu treffen. Die Abstimmung erfolgt offen.
5. a) Sitzungstermine werden in der Regel in der vorhergehenden Sitzung abgestimmt. Das Protokoll der letzten Sitzung und die Terminbestätigung für die nächste Sitzung werden innerhalb von zwei Wochen nach der letzten Sitzung versandt. Die Tagesordnung geht allen Mitgliedern des Begleitausschusses in der Regel eine Woche, spätestens aber zwei Tage vor der Sitzung zu. Die Mitglieder haben die Möglichkeit zehn Tage vor der Sitzung Einsicht in die Projektunterlagen zu nehmen. Die Unterlagen werden in das entsprechende Portal elektronisch eingestellt (Extranet) bzw. können in der Koordinierungsstelle eingesehen werden.

5 b) In begründeten Ausnahmefällen kann das Verfahren zum Voting im digitalen Umlaufverfahren durchgeführt werden.
6. Die Vorbereitung, Einladung und Nachbereitung einschließlich der Protokollierung der Sitzung des Ausschusses obliegt der Koordinierungsstelle des Lokalen Aktionsplanes. Jeder erste ordentliche Tagesordnungspunkt einer Sitzung des Begleitausschusses ist die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Kontrolle des Protokolls sowie der Beschluss der Tagesordnung.
7. Die Mitglieder verpflichten sich zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten:
 - in der Antragsphase über Projekthinhalte
 - über vertrauliche Informationen, die die Ausschussmitglieder von den Projekt-/Maßnahmeträgern zur Kenntnis erhalten
 - sowie über den Abstimmungs- und Entscheidungsprozess.
8. Über die Sitzung bzw. die Beratungsergebnisse informiert die Koordinierungsstelle.
9. Aktuelle Informationen werden an die Mitglieder des Begleitausschusses weitergeleitet.
10. Der/die Vorsitzende bestätigt mit seiner/ihrer Unterschrift die Verabschiedung der Geschäftsordnung.

11. Bei Förderentscheidungen zu Projekten, in welchen ein Mitglied des Begleitausschusses direkt involviert ist, hat dieses Mitglied Befangenheit anzumelden und sich nicht an der Beratung zu beteiligen und somit der Stimme zu enthalten.

12. Für die Umsetzung des Lokalen Aktionsplanes sollen Projekte verschiedener Partner und Netzwerke durch den Begleitausschuss ausgewählt werden. Zur Bewertung der eingehenden Projekte müssen die Bewertungskriterien entsprechend der Richtlinie erfüllt und deren Erfüllung überprüft werden.

§4 Inkrafttreten

Die geänderte Geschäftsordnung tritt nach Beschluss im Begleitausschuss vom 29.09.2020 am 29.09.2020 in Kraft.

gez. Karl-Heinz Knoll
Vorsitzender